Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Steinweiler

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinweiler hat am 10.06.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995 S. 175) und des § 33 der Friedhofsatzung für die Ortsgemeinde Steinweiler folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofes und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. Bei Bestattungen, Urnenbeisetzungen sowie Verlängerung der Nutzungsrechte die Personen, die nach bürgerlichem Recht und dem Bestattungsgesetz die Kosten zu tragen haben sowie der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig; sie sind an die Verbandsgemeindekasse Kandel zu entrichten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.11.2013 außer Kraft.

Steinweiler, den 10.06.2021
gez. Detzel
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Steinweiler

		Euro
I.	**Reihengrabstätte (§ 13 Friedhofsatzung)**	
1.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte im Feld IIa / Anonym	400,00
	Schild, sofern in diesem Feld gewünscht (Größe, Beschaffenheit wird von Ortsgemeinde vorgegeben) für Vornamen, Nachnamen, Geburts- und Sterbedatum	60,00
II.	**Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (§ 14 Friedhofsatzung)**	
1.	Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für	
1.1.	Einzelgrabstätte	500,00
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab	750,00
	Doppelgrabstätte	900,00
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.350,00
	jede weitere Grabstelle	500,00
	jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	750,00
1.2.	Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 23 Friedhofsatzung)	
	Einzelgrabstätte im Grabfeld III	750,00
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	1.000,00
	Doppelgrabstätte im Grabfeld III	1.250,00
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	1.600,00
1.3	Grabstätte entlang der Friedhofsmauer (S, O, N, W)	
	Einzelgrabstätte	750,00
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab	1.000,00
	Doppelgrabstätte	1.350,00
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.800,00
	jede weitere Grabstelle	750,00
	jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	1.000,00
1.4	Urnenwahlgrabstätte	500,00
1.5	Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen	
	Urnenwahlgrabstätte normal	950,00
	Urnenwahlgrabstätte tief	1.250,00
	Grabplatte für Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen	225,00
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen bzw. Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Jahr für	
2.1	Grabstätte zu 1.1	
	Einzelgrabstätte	25,00
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab	37,50
	Doppelgrabstätte	45,00
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab	66,75

	jede weitere Grabstelle	25,00
	jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	37,50
2.2	Grabstätte zu 1.2 (Besondere Gestaltungsvorschriften)	
	Einzelgrabstätte im Grabfeld III	37,50
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	50,00
	Doppelgrabstätte im Grabfeld III	62,50
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab im Grabfeld III	80,00
2.3	Grabstätte zu 1.3	
	Einzelgrabstätte	37,50
	Einzelgrabstätte als Tiefgrab	50,00
	Doppelgrabstätte	62,75
	Doppelgrabstätte als Tiefgrab	90,00
	jede weitere Grabstelle	37,50
	jede weitere Grabstelle als Tiefgrab	50,00
2.4	Grabstätte zu 1.4 (Urnenwahlgrabstätte)	25,00
2.5	Grabstätte zu 1.5 (Urnenwahlgrabstätte unter Bäumen)	
	Urnenwahlgrabstätte normal	47,50
	Urnenwahlgrabstätte tief	62,50

3. Zubettungen unter Ziffer II 1 – 2
   Gebühr für Zubettungen in Tiefgräber oder Doppelgräber bei Verleihung von Nutzungsrechten an Gräbern vor dem 01.01.2000

Erdbestattung oder Urnenbestattung	350,00

III. Bestattungen gem. § 2 Abs. 3 Friedhofsatzung

Bei Bestattungen von Personen gem. § 2 Abs. 3 Friedhofsatzung ist über das Entgelt eine Sondervereinbarung zu treffen. Darin ist vorzusehen, dass im Übrigen die Friedhofsatzung und die Friedhofsgebührensatzung analog gelten.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Normalgrab (Einzelgrab)	475,00
Normalgrab in bereits bestehender Grabstätte	475,00
Tiefengrab (Einzelgrab)	575,00
Tiefengrab in bereits bestehender Grabstätte	575,00
Urnengräber	165,00

V. Zuschläge für Bestattungen

Bei Bestattungen oder Beisetzungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird ein Aufschlag von 100 % auf die Gebühren nach IV. für Grabanfertigung berechnet.

VI. Ausgrabungen, Umbettungen sowie Grababräumungen

Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen werden von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die Kosten sind vom Antragssteller / Gebührenschuldner in der tatsächlichen Höhe zzgl. eines Verwaltungskostenaufschlags von 20 % zu erstatten.

Einzelgrab	275,00
Doppelgrab	355,00
Urnengrab	155,00

VII. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle je Bestattung oder Trauerfeier einschließlich Reinigung und Desinfektion	250,00
Desinfektion bei vorübergehender Einstellung einer Leiche	35,00
Vorübergehende Einstellungen einer Leiche je angefangenen Tag	50,00
Aufbewahrung einer Urne bis zu 7 Tagen	50,00
für jeden weiteren Tag	7,50

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1.) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2.) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.